

Sohn verstorben

Ist die Mutter nicht leistungsfähig, muss der Vater allein für die Beerdigungskosten aufkommen

Die Eltern waren schon lange geschieden. Als ihr erwachsener Sohn starb, ließ die Mutter den Leichnam nach Münster - ihren Wohnort - überführen und organisierte dort die Beerdigung. Deren Kosten (2.321 Euro) forderte sie vom Vater des Verstorbenen, von dessen Unterhalt die mittellose Frau lebte. Da ihr Ex-Mann es ablehnte, die Beerdigungskosten zu übernehmen, beantragte die Frau Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen ihn.

Das Amtsgericht wies den Antrag ab, doch beim Landgericht Münster setzte sich die Frau mit ihrer Beschwerde durch (1 T 60/07). Begründung: Die Mutter sei zwar die Erbin ihres Sohnes, doch dessen Nachlass bestehe nur aus Schulden. Die Frau selbst verfüge nicht über Einkommen. Eine Klage auf Freistellung von den Beerdigungskosten habe daher Aussicht auf Erfolg.

Im Prinzip seien zwar beide Elternteile als nahe Angehörige verpflichtet, für die Beerdigung zu sorgen. Wenn jedoch ein Elternteil nicht leistungsfähig sei, müsse der andere (unterhaltspflichtige und zahlungsfähige) Elternteil die Beerdigungskosten für das verstorbene Kind allein tragen. Dazu gehörten auch die Kosten der Überführung: Denn der Sohn hatte in Münster seinen Lebensmittelpunkt und hier wohne die Mutter, die offenbar als einzige bereit sei, sich um die Grabpflege zu kümmern.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/sohn-verstorben>